

Es steht Ihnen zudem unter www.familienkasse.de ein Online-Formularservice zur Verfügung, mit dem Sie Anträge auf Kindergeld stellen und die im Antragsformular eingetragenen Daten vorab elektronisch und verschlüsselt an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übertragen können. Den Kindergeldantrag müssen Sie dann nur noch ausdrucken, unterschreiben und mit den benötigten Anlagen und Nachweisen bei der Familienkasse einreichen. Über den Online-Formularservice können Sie bei Bedarf außerdem Veränderungen mitteilen oder Informationen zum Stand der Bearbeitung Ihrer über den Online-Formulardienst gestellten Anträge auf Kindergeld abfragen.



Sie können außerdem an jedem der 103 Familienkassenstandorte und bei allen rd. 600 Agenturen für Arbeit bzw. Geschäftsstellen der Bundesagentur für Arbeit Anträge oder Unterlagen abgeben oder abholen.

6| Wie erfolgt der Informationsaustausch mit Ihrer Bezügestelle?

Angehörige des öffentlichen Dienstes können Anspruch auf kindergeldabhängige Bezüge- oder Gehaltsbestandteile haben. Über die kindergeldabhängigen Bezüge- und Gehaltsbestandteile entscheiden die Dienstherrn und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber auch weiterhin eigenständig.

Ihre Anzeigepflichten gegenüber dem Dienstherrn beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften bestehen deshalb nach dem Zuständigkeitswechsel fort.

Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit darf den die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisenden Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt auch durch automatisierte Abrufverfahren übermitteln oder Auskunft über diesen erteilen.

Ihre Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

Herausgeberin
Familienkasse der BA
90327 Nürnberg

Juli 2017



www.familienkasse.de

Informationen für Kindergeldberechtigte des öffentlichen Dienstes



Herzlich willkommen!

Sie werden nunmehr durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit betreut. Wir freuen uns auf Sie.

Sicher haben Sie Fragen, die wir Ihnen nachstehend beantworten möchten.

1| Welche Grundsätze gelten für den Wechsel zu Ihrer neuen Familienkasse?

Die laufende Zahlung des Kindergeldes hat beim Zuständigkeitswechsel oberste Priorität. Nachweise und Unterlagen, die Sie bereits bei Ihrer bisherigen Familienkasse eingereicht haben, sollen nicht nochmals angefordert werden.

Sie müssen daher auch keinen neuen Antrag auf Kindergeld stellen. Die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit übernimmt die bisherigen Entscheidungen der abgebenden Familienkasse und zahlt auf dieser Grundlage Kindergeld in der bisherigen Höhe fort.

2| Wie wird Ihnen das Kindergeld gezahlt?

Die Auszahlung des Kindergeldes für den jeweiligen Monat richtet sich nach Ihrer Kindergeldnummer. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist die letzte Ziffer (Endziffer) dieser Nummer. So erfolgt z. B. bei der Kindergeldnummer 115FK154720 (Endziffer 0) die Zahlung zu Beginn des Monats, bei der Kindergeldnummer 735FK124619 (Endziffer 9) am Ende des Monats.

Nachzahlungen für Zeiträume vor dem laufenden Monat der Auszahlung erfolgen unabhängig von der Endziffer der Kindergeldnummer.

Das Kindergeld wird auf ein von Ihnen angegebenes Konto bei einem Geldinstitut überwiesen.

Aktuelle **Informationen zu Überweisungsterminen** finden Sie unter **www.familienkasse.de** oder erhalten Sie telefonisch unter der Service-Rufnummer **0800 4 5555 33**.

3| Welche regionale Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ist für Sie zuständig?

Die Zuständigkeit der regionalen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit bestimmt sich in erster Linie nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Kindergeldberechtigten. Die zuständige regionale Familienkasse können Sie auch im Internet unter **www.familienkasse.de** über den Button Adresse Ihrer Familienkasse ermitteln.



Für Kindergeldberechtigte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist diejenige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz des Dienstherrn beziehungsweise öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers befindet.

Für Kindergeldberechtigte, deren Anspruch unter Berücksichtigung zwischen- oder überstaatlicher Rechtsvorschriften (Rechtsvorschriften der Europäischen Union bzw. Abkommen über Soziale Sicherheit) zu prüfen ist, wurde die Zuständigkeit bei insgesamt fünf regionalen Familienkassen der BA zusammengefasst. Die Zuständigkeit richtet sich nach Herkunfts- beziehungsweise Beschäftigungsländern.

4| An wen können Sie sich wenden, wenn Sie weitere Fragen zum Zuständigkeitswechsel haben?

Bei allen **Fragen zum Zuständigkeitswechsel** erreichen Sie uns Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr unter der Rufnummer **0800 4 5555 35** (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Ihre Fragen können Sie auch per E-Mail stellen. Die E-Mail-Adresse lautet:

**Familienkasse-Direktion.Projekt-1SM
@arbeitsagentur.de**

5| Welche Zugangswege für sonstige Fragen gibt es zur Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit?

Für alle Ihre Fragen **zum Kindergeld (z. B. Höhe, Anspruchsvoraussetzungen, Änderung der Verhältnisse)** steht Ihnen Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr das **Servicetelefon der Familienkasse** unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

0800 4 5555 30 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

Am Servicetelefon sind über den Zugriff auf die elektronische Akte jederzeit sofortige Auskünfte möglich.

Ansagen **zum Auszahlungstermin** für Kindergeld und Kinderzuschlag erhalten Sie im Internet unter **www.familienkasse.de** oder rund um die Uhr unter der Rufnummer:

0800 4 5555 33 (Der Anruf ist für Sie kostenfrei.)

